



SITZUNGSVORLAGE
B 2013/430/2734

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Volkshochschule 430	08.04.2013	

E. Hamacher-Jestadt

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Volkshochschulausschuss	Vorberatung	25.04.2013
Finanzausschuss	Vorberatung	10.06.2013
Rat	Entscheidung	08.07.2013

Gebührenermäßigung - Änderung der Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh wird beschlossen:

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW. S. 194) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 21.07.1976 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. 2011, S. 687) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am folgende Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ermäßigung von Teilnehmergebühren

- (1) Erwachsene und deren Kinder haben Anspruch auf Ermäßigung der Kursgebühr in Höhe von 25%, wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB III oder SGB XII (Grundsicherung) erhalten oder wenn drei und mehr Kinder im in Frage kommenden Haushalt leben. Andere öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche haben

Vorrang vor der Gebührenermäßigung, insbesondere Kinder müssen vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Anspruch nehmen.

- (2) Auf schriftlichen Antrag kann darüber hinaus die Leitung der Volkshochschule in einzelnen besonders gelagerten Fällen Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass gewähren.
- (3) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW und der Juleicard (Jugendleiterkarte) erhalten für Kurse der VHS eine Ermäßigung in Höhe von 10% der Kursgebühr.
- (4) Alle Ermäßigungen gelten nur für die Kursgebühren. Nicht ermäßigt werden Sachkosten, Kosten für Studienfahrten und Exkursionen, Kosten für abschlussbezogene Lehrgänge sowie Kosten, die an Dritte weitergegeben werden. Nicht ermäßigt werden Kursgebühren, die über Bildungsscheck oder Bildungsprämie gefördert werden.

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Um die im Weiterbildungsgesetz verankerte Offenheit der VHS für alle Bevölkerungsschichten sicherzustellen, soll ein VHS-spezifisches Ermäßigungssystem eingeführt werden.